

ALT

NEU

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört den für ihn in Frage kommenden Fachverbänden an. Er ist in fachlicher Hinsicht deren Satzungen unterworfen.

Gültigkeit der Satzungen und Ordnungen des DFB (Damenfußball-Bundesliga):

Satzung und Ordnung des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.

Die Vereine der Damen- Bundesliga sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB - Satzung und DFB - Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes und/ oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen - insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die Rechts- und Verfahrensordnung - sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für die Vereine verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Damen- Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluß von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organe und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinsanktionen gemäß § 43 der DFB-Satzung verhängt werden.

Der Verein TuS Niederkirchen unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen o.g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

Der Verein gehört den für ihn in Frage kommenden Fachverbänden an. Er ist in fachlicher Hinsicht deren Satzungen unterworfen.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen und Vornamen, Beruf, Alter und Wohnung schriftlich einzureichen.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu

Mitglieder, die ununterbrochen 50 Jahre dem Verein angehören und das 60. Lebensjahr vollendet haben, werden Ehrenmitglieder.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von 2/3 (zwei Drittel) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

Mitglieder, die ununterbrochen 50 Jahre dem Verein angehören und das 60. Lebensjahr vollendet haben, werden Ehrenmitglieder.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von 2/3 (zwei Drittel) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen und Vornamen, Beruf, Alter und Wohnung schriftlich einzureichen.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

Wurde in § 6 Mitgliedschaft integriert

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglichen Beitrages befreit. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 9 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und kann jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich bezahlt werden. Die Mitgliedsbeiträge setzt die Jahreshauptversammlung fest. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

§ 10 Verlust der Mitgliedschaft

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglichen Beitrages befreit.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen.

§ 8 Mitgliederbeitrag

Die Beitrags- und Zahlungsbestimmungen werden in der Beitragsordnung, deren Änderung der Mitgliederversammlung bedarf, geregelt.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluß aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt bzw. die Kündigung ist nur zum Schlusse eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,

1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Nichtzahlung von sechs Monatbeiträgen trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche, durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar. Bei einem unverschuldeten Austritt aus dem Verein, wird bei Neuaufnahme die vorherige Mitgliedschaft voll angerechnet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.

Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt bzw. die Kündigung ist nur zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere

1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Gegen die Entscheidung des Ausschlusses durch die Vorstandschaft kann beim Ältestenrat Einspruch erhoben werden, der abschließend über die Maßnahme entscheidet.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche, durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar. Bei einem unverschuldeten Austritt aus dem Verein, wird bei Neuaufnahme die vorherige Mitgliedschaft voll angerechnet.

§ 11 Stimmrecht Jugendlicher

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

Wurde in § 15 integriert

§ 12 Organe des Vereins

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Weitere Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestimmen.

Vorstand sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer.

Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch die drei weiteren Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 10 Organe des Vereins

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, weiteres Organ ist der Vorstand.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestimmen.

Vorstand sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer.

Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder

Ohne Einschränkung der Vertretungsbefugnis soll im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Kassierer und Schriftführer nur im Falle der Verhinderung des 2. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sein. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann der Vorstand von Fall zu Fall ehrenamtliche Kräfte einstellen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluß des Geschäftsjahres im Monat Januar statt. Die Einberufung muß mindestens 8 Tage vor dem Stattfinden schriftlich geschehen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern ebenfalls bekanntzugeben oder durch Aushang zu veröffentlichen. Folgende Punkte unterliegen der Beschlußfassung durch die Jahreshauptversammlung:

1. Die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
2. Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer,
3. Satzungsänderungen,
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. Angelegenheiten, die dem Vorstand zur Beratung gestellt werden,
6. Anträge ordentlicher Mitglieder,
7. Auflösung des Vereins.

§ 14 Anträge

Schriftliche Anträge ordentlicher Mitglieder an die Jahreshauptversammlung müssen mindestens 8 Tage vor dem Stattfinden an den Vorstand eingereicht werden.

§ 15 Stimmrecht

Jedes in der Generalversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Alle Beschlüsse der Versammlungen werden mit

durch die drei weiteren Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Ohne Einschränkung der Vertretungsbefugnis soll im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Kassierer und Schriftführer nur im Falle der Verhinderung des 2. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sein. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt.

Die Einberufung muß mindestens 4 Wochen vor dem Stattfinden schriftlich geschehen.

Die Tagesordnung ist den Mitgliedern ebenfalls bekannt gegeben oder durch Aushang zu veröffentlichen.

Die Bekanntgabe erfolgt insbesondere durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Deidesheim.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung:

1. Die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
2. Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer,
3. Satzungsänderungen,
4. Erstellung und Veränderung von Ordnungen, die die Satzung ergänzen,
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. Angelegenheiten, die dem Vorstand zur Beratung gestellt werden,
7. Anträge ordentlicher Mitglieder,
8. Auflösung des Vereins.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter. Er entscheidet bei Stimmgleichheit. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Bericht aufzunehmen, der von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Anträge

Schriftliche Anträge ordentlicher Mitglieder an die Jahreshauptversammlung müssen mindestens 3 Wochen vor dem Stattfinden an den Vorstand eingereicht werden.

§ 13 Stimmrecht

Jedes in der Generalversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter. Er entscheidet bei Stimmengleichheit. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Bericht aufzunehmen, der von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Soweit in einer Jugendordnung nichts anderes bestimmt wird, haben Jugendliche

1. in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht.
2. bei der Wahl des Jugendleiters des Vereins volles Stimmrecht.

Alle Beschlüsse der Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen, er muß es tun, wenn 1/5 (ein Fünftel) der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

Die Einberufung hat 8 Tage vor dem Stattfinden der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen, er muß es tun, wenn 1/5 (ein Fünftel) der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

Die Einberufung hat 8 Tage vor dem Stattfinden der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 17 Strafen

Wegen Verstosses gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis,
2. Geldstrafe bis zu 20.- DM,
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr,
4. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen,
5. Ausschluß aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief oder durch den Vereindiener zuzustellen.

§ 15 Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, nach vorheriger Anhörung folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis,
2. Geldstrafe bis zu 50.- Euro,
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr,
4. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen,
5. Ausschluss aus dem Verein.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann beim Ältestenrat Einspruch erhoben werden, der abschließend über die Maßnahme entscheidet.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief oder durch einen Vereinsbeauftragten zuzustellen.

§ 18 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Verein mindestens 25 Jahre (Fünfundzwanzig) angehören müssen. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist zuständig als Berufungsinstanz gem. § 10.

§ 16 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Verein mindestens 25 Jahre (Fünfundzwanzig) angehören müssen. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist zuständig als Berufungsinstanz, insbesondere gem. §§ 9 und 15.

§ 19 Rechnungsprüfer

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden drei Rechnungsprüfer haben das Recht zu jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, in vierteljährigen Abständen die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung das

§ 17 Rechnungsprüfer

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden drei Rechnungsprüfer haben das Recht zu jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, jährlichen Abständen die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung

Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 20 Haftpflicht

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Turn- und Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverlusten.

Nicht vorhanden

§ 21 Auflösung, Aufhebung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niederkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. **Diese Satzung ist errichtet durch Beschluß der Jahreshauptversammlung am 16. Januar 1954 und tritt mit diesem Tage in Kraft.**

das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 18 Haftpflicht

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigen Personen, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.

Zur Absicherung der Organmitglieder oder sonstigen Personen, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, besitzt der Verein eine Haftpflichtversicherung nach Vorgaben des Sportbundes Pfalz.

§ 19 Datenschutz

Sämtliche personenbezogene Daten werden nur für Zwecke verwendet, die für die Erfüllung der Zweckbestimmung erforderlich sind.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Fotos und Daten seiner Mitglieder in seinen Vereinspublikationen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien.

§ 20 Auflösung, Aufhebung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niederkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. **Diese Satzung ist errichtet durch Beschluß der Jahreshauptversammlung am 16. Januar 1954 und tritt mit diesem Tage in Kraft.**